



Oranienburger Nachrichten

Internetadresse: www.oranienburg.de • E-mail: info@oranienburg.de

Tier- und Freizeitpark im Ortsteil Germendorf – Auch im Winter ein Erlebnis!



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2006
2. Inkrafttreten der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ der Stadt Oranienburg, Ortsteil Zehlendorf
Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
3. Inkrafttreten der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg, Ortsteil Zehlendorf
Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
4. Inkrafttreten der Klarstellungssatzung mit Abrundungen „Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ der Stadt Oranienburg, OT Schmachtenhagen
Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
5. Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Schmachtenhagener Straße“ der Stadt Oranienburg, OT Zehlendorf
Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
6. Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Rehmate“ der Stadt Oranienburg, OT Zehlendorf
Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Bekanntmachungen

1. Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 43 „Alter Flugplatz Mitte“
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB
2. Widmungsverfügung nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz Flurstück 180 der Gemarkung Oranienburg, Flur 1
3. Bekanntmachung der am 20.10.2005 beschlossenen Auflösungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Malz
Bekanntmachung der kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfügung
4. Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 10.02.2006, Veränderungen im Ortsbeirat Malz

Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 66), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2005 mit Beschluss-Nr. 0319/16/05 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | | |
|----------------------------------|--|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 43.582.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 43.582.600 EUR |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 17.205.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 17.205.300 EUR |
| festgesetzt | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 10.336.900 EUR
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ehemaliges Stadtgebiet Oranienburg	350 v.H.
c) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Lehnitz, Malz und Zehlendorf	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
Ehemaliges Stadtgebiet Oranienburg	370 v.H.
OT Friedrichsthal	350 v.H.
OT Lehnitz	350 v.H.
OT Malz	350 v.H.
OT Wensickendorf	350 v.H.
OT Zehlendorf	350 v.H.
OT Germendorf	300 v.H.
OT Schmachtenhagen	295 v.H.

§ 4

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen beruhen, sind im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall **mehr als 25.000 EUR** betragen.
 2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreiten.
- Die Ausgaben im Sinne von Ziffer 1 und 2 bedürfen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und bei Ausgaben über 50.000 EUR der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit Beginn des Haushaltsjahres 2006 in Kraft. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.01.2006, mit Aktenzeichen 30.1 cz 06/03 vom Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Oranienburg, den 31.01.2006
Ort, Datum

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12.12.2005 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde am 26.01.2006, Aktenzeichen 30.1 cz 06/03.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-

schriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, im Amt Zentraler Verwaltungsdienst, Zimmer 1.105, aus.

Oranienburg, den 31.01.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Inkrafttreten der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ der Stadt Oranienburg OT Zehlendorf Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Zehlendorf hat in ihrer Sitzung am 25.10.1999 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 des Baugesetzbuchs beschlossen.

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ ist, wie im Übersichtsplan dargestellt, gelegen am östlichen Ende der Gemeindestraße Sandstraße, nördlich von dieser und wird begrenzt östlich durch die Bahntrasse.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ wurde der allgemeinen unteren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Oberhavel, angezeigt.

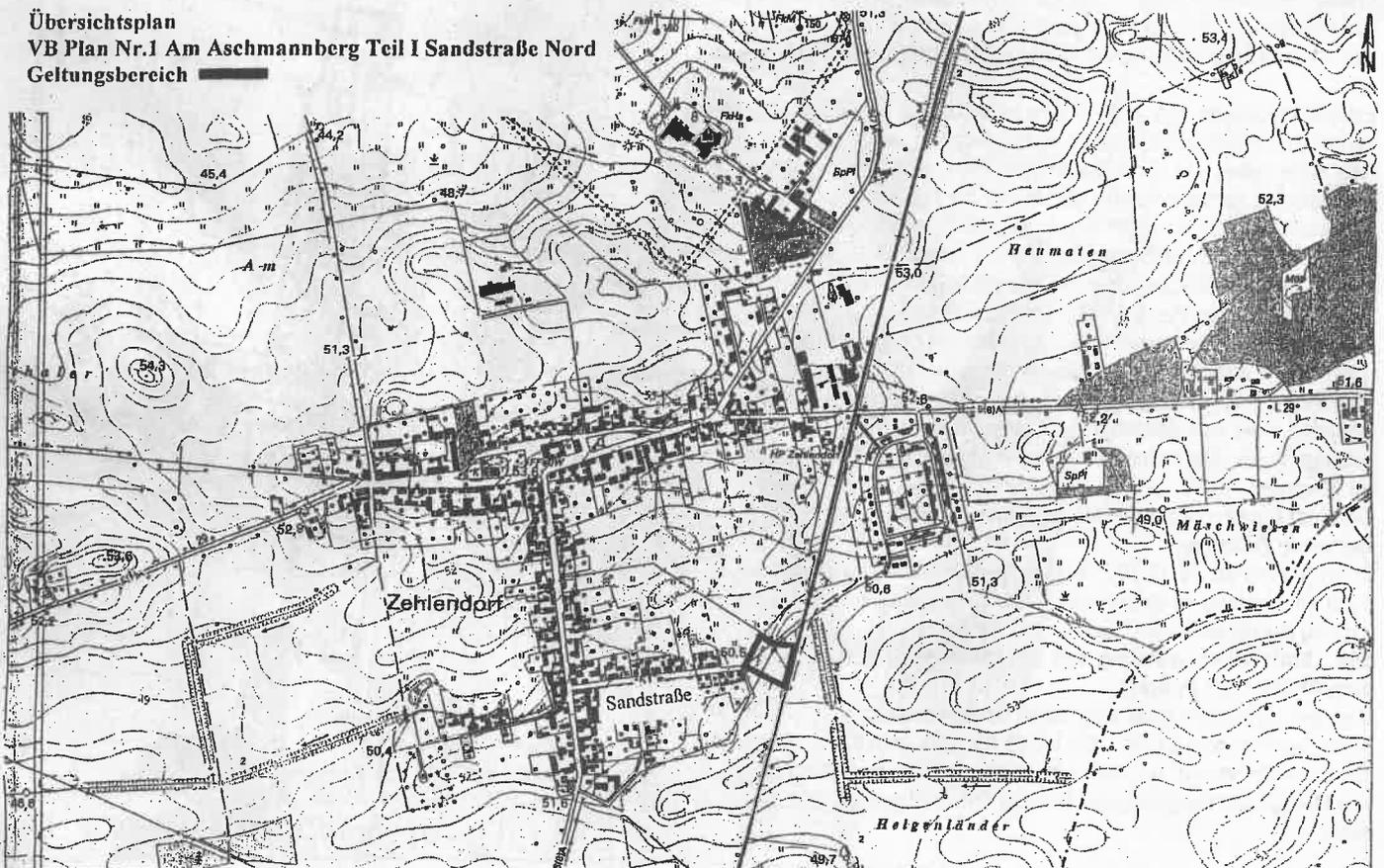
Die allgemeine untere Verwaltungsbehörde, Landkreis Oberhavel der Land-

rat Postraße 1 (neu Adolf-Dechert-Straße 1), hat am 23.10.2000 die Erfüllung der Auflagen zum Bescheid vom 09.05.2000, Aktenzeichen 02244-00-22, bestätigt.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ in der Fassung der Ausfertigung vom 24.11.2000 sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.12.2000 im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr. 61 Jahrgang 6 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung mit folgendem Wortlaut hingewiesen: „Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

Übersichtsplan
VB Plan Nr.1 Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord
Geltungsbereich



machung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch). Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ nicht rechtskräftig geworden. Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Zehlendorf.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ tritt rückwirkend zum

08.12.2000 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr. 61 vom 07.12.2000 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung unberührt. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil I Sandstraße Nord“ einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 12.01.2006

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg OT Zehlendorf Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Zehlendorf hat in ihrer Sitzung am 22.05.1995 die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ bestehend aus dem Satzungstext, der Karte des Geltungsbereiches und den Festsetzungen, als Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 u.3 Baugesetzbuch des § 4 Abs.2a Baugesetzbuch Maßnahmegesetz beschlossen. Der Geltungsbereich der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 30.05.1995 ohne Aktenzeichen die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung, wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Zehlendorf.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ tritt rückwirkend zum 05.09.1995 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

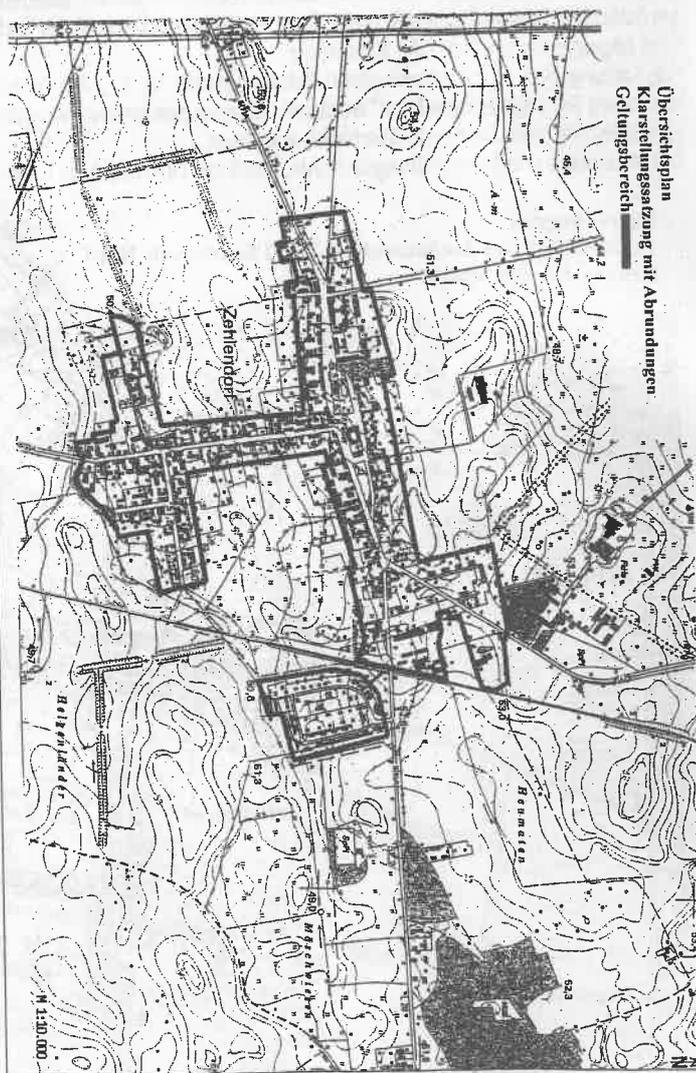
Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 12.01.2006

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel



Inkrafttreten der Klarstellungssatzung mit Abrundungen „Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ der Stadt Oranienburg OT Schmachtenhagen Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Schmachtenhagen hat in ihrer Sitzung am 30.11.1995 die Klarstellungssatzung mit Abrundungen „Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ bestehend aus den Satzungs-text, der Karte des Geltungsbereiches und den Festsetzungen, als Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 u.3 Baugesetzbuch und § 4 Abs.2a Baugesetzbuch Maßnahmen-gesetz beschlossen. Der Geltungsbereich der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ ist im Übersichtsplan dargestellt

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 10.04.1996 ohne Aktenzeichen die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.08.1996 im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr. 9 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.“

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen“.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Schmachtenhagen.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ tritt rückwirkend zum 16.08.1996 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 15.08.1996 im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr.9 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 12.01.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

**Übersichtsplan
Klarstellungssatzung mit Abrundungen
Ortsteil Schmachtenhagen Ost
Geltungsbereich**



Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Schmachtenhagener Straße“ der Stadt Oranienburg OT Zehlendorf

Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Zehlendorf hat in ihrer Sitzung am 22.05.1995 die „Außenbereichssatzung Schmachtenhagener Straße“ bestehend aus dem Satzungstext, der Karte des Geltungsbereiches und der Flurstücksaufstellung, als Satzung gemäß Baugesetzbuch und § 4 Abs.4 Baugesetzbuch- Maßnahmen Gesetz beschlossen.

Der Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Schmachtenhagener Straße“ ist im Übersichtsplan dargestellt

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 29.05.1995 ohne Aktenzeichen die „Außenbereichssatzung Schmachtenhagener Straße“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der „Außenbereichssatzung Schmachtenhagener Straße“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die

fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen“.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die Außenbereichssatzung „Schmachtenhagener Straße“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Zehlendorf.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur „Außenbereichssatzung „Schmachtenhagener Straße“ gefasst und die Begründung gebilligt.

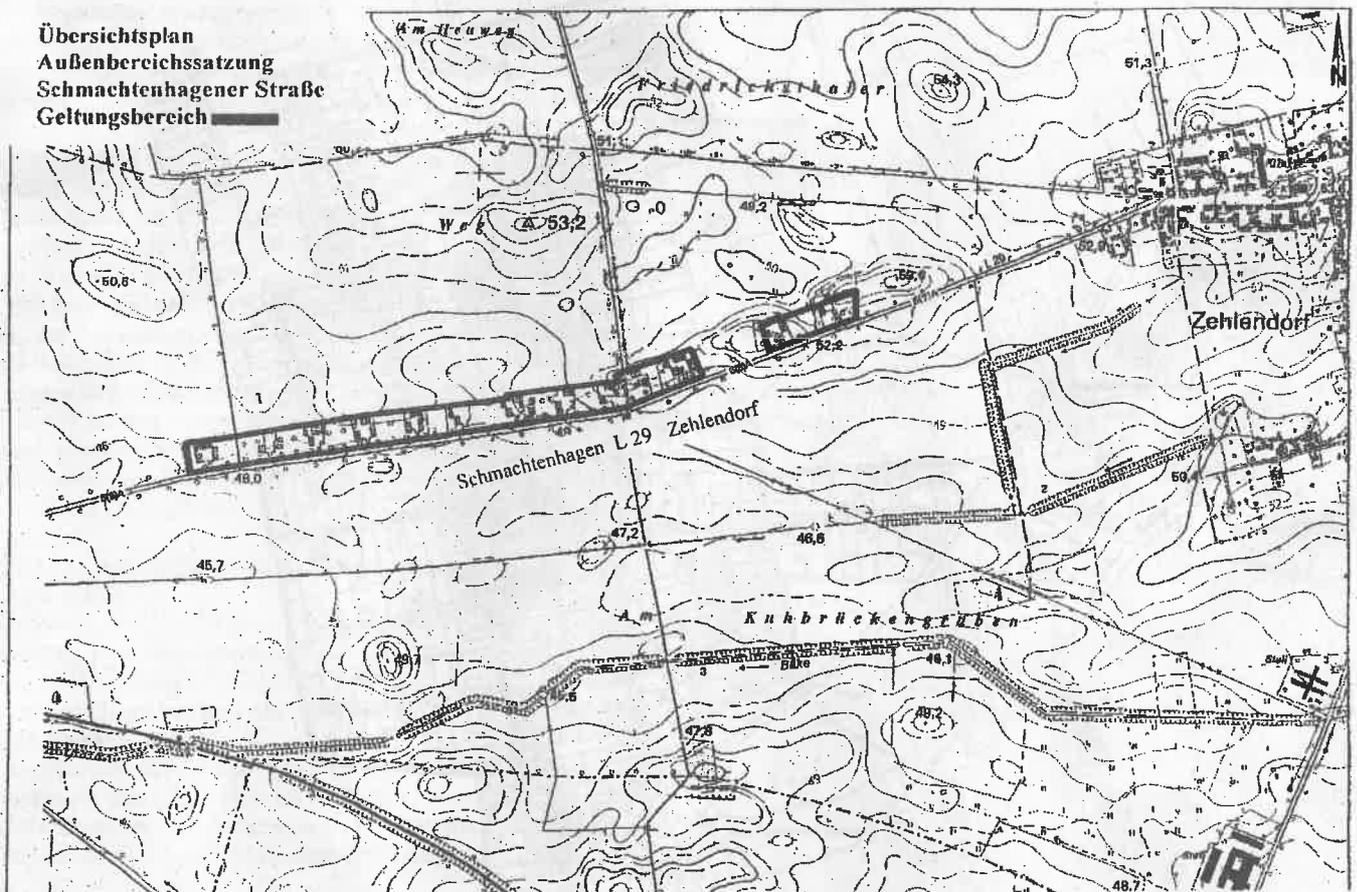
Die Außenbereichssatzung „Schmachtenhagener Straße“ tritt rückwirkend zum 05.09.1995 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt. Die Außenbereichssatzung „Schmachtenhagener Straße“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 12.01.2006
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Übersichtsplan
Außenbereichssatzung
Schmachtenhagener Straße
Geltungsbereich



Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Rehmate“ der Stadt Oranienburg OT Zehlendorf

Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Zehlendorf hat in ihrer Sitzung am 22.05.1995 die „Außenbereichssatzung Rehmate“ bestehend aus dem Satzungstext, der Karte des Geltungsbereiches und der Flurstücksaufstellung, als Satzung gemäß Baugesetzbuch und § 4 Abs.4 Baugesetzbuch-Maßnahmen Gesetz beschlossen. Der Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Rehmate“ ist im Übersichtsplan dargestellt

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 29.05.1995 ohne Aktenzeichen die „Außenbereichssatzung Rehmate“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der „Außenbereichssatzung Rehmate“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung, wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Eine Verletzung der in § 214(1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen“.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung, ist die „Außenbereichssatzung Rehmate“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Zehlendorf.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur „Außenbereichssatzung Rehmate“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die „Außenbereichssatzung Rehmate“ tritt rückwirkend zum 05.09.1995 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängel der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Die „Außenbereichssatzung Rehmate“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 12.01.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Siehe Karte Seite 8

Bekanntmachungen

Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bebauungsplan Nr. 43 „Alter Flugplatz Mitte“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Aufgrund verschiedener Änderungen, die sich aus einer Abstimmung mit der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Oberhavel bezüglich der Genehmigung des B-Planes Nr. 43 „Alter Flugplatz Mitte“ ergeben, wird der nunmehr geänderte und überarbeitete Entwurf des B-Planes mit Begründung und Umweltbericht erneut öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 81 ha auf der Fläche des alten Flugplatzes nördlich des Geltungsbereiches des B-Planes 40, westlich des Oranienburger Kanals, südlich der Grenze des B-Planes 21.2 sowie östlich der B96neu, welcher ganz oder aus Teilstücken der Flurstücke 2/2, 1/1, 1/2, 2/1, 3/1, 3/2 und 4/2 der Flur 11, 80, 105/1, 105/2, 108, 109, 111, 112, 115, 116, 493, 504, 1035/106, 1036/107, 1037/107, 1038/107, 1039/110, 2734/113, 2735/114, 2737/113, 2736/114, 91, 117, 487, 495, 568/67, 569/71, 577/78 und 1034/106 der Flur 4 besteht, wird im **beiliegenden Lageplan** abgegrenzt.

Für den B-Plan Nr. 43 ist gemäß § 2a(1) BauGB entsprechend dem Gesetz über eine Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt zu machen. Die Begründung wird um einen Umweltbericht ergänzt und ausgelegt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht für das Gebiet gemäß Lageplan **verkürzt** gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom

20. Februar 2006 bis 08. März 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG (Mitteltrakt) zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen gemäß § 3(3) BauGB schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 (3) BauGB bestimmt, dass bei der erneuten Auslegung Anregungen und Hinweise nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

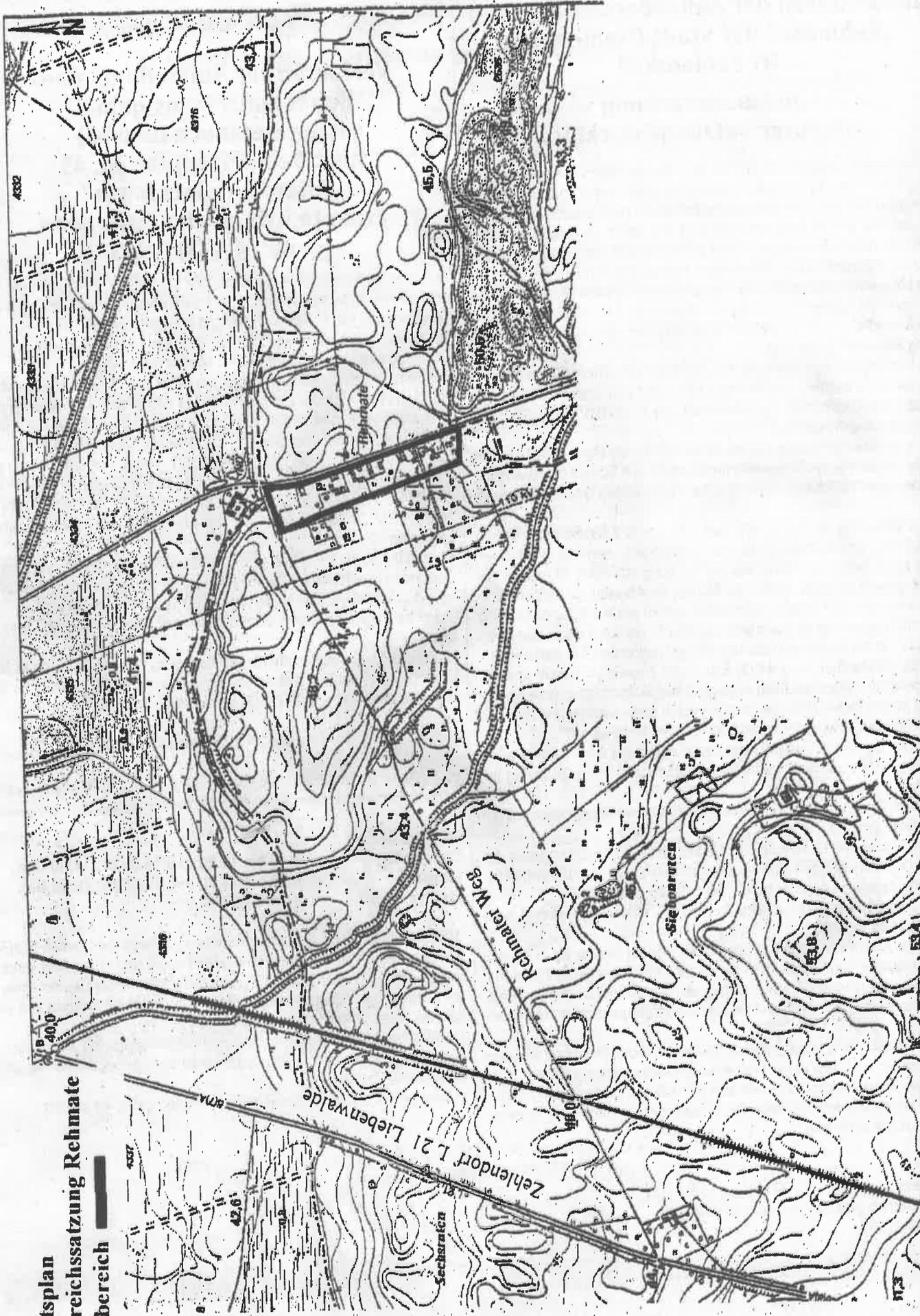
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird gemäß § 244 (2) BauGB nach altem Recht zu Ende geführt.

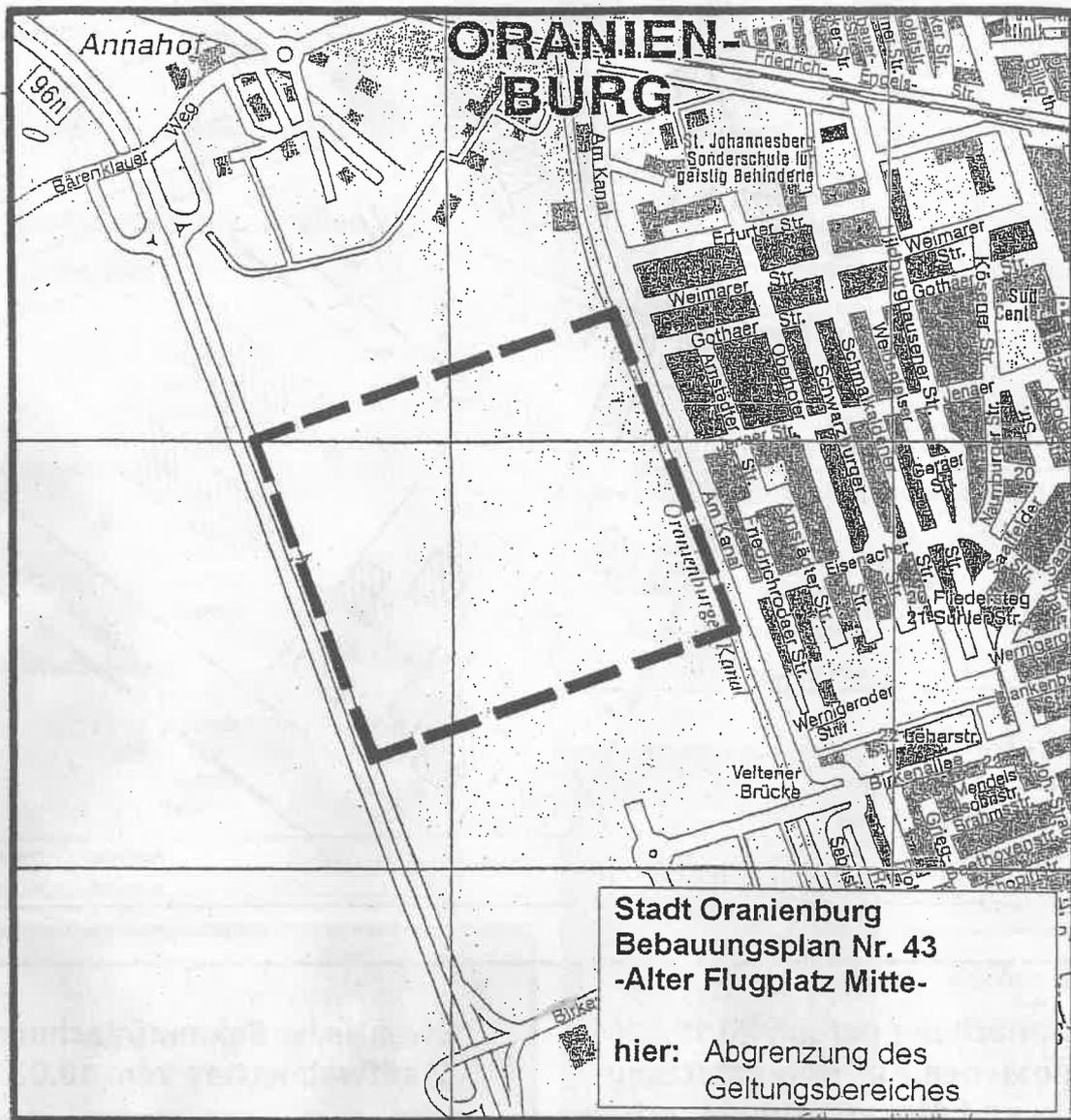
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Siehe Karte Seite 9



Übersichtsplan
Außenbereichssatzung Rehmate
Geltungsbereich



Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (BbgStrG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. I S.218, erhält das Flurstück 180 der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, mit einer Fläche von 667 m², die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den Öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich zur Zeit im Eigentum der R Emmert & Kose GbR. Auf der Grundlage des § 8 des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 - südlich Schäferweg - vom 16.04.2003 zwischen der Stadt Oranienburg und der R Emmert & Kose GbR liegt entsprechend § 6 Abs. 3 BbgStrG die Voraussetzung für die Widmung vor. Die genannte Fläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung Hirtenweg.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Postfach 10 01 43
16501 Oranienburg

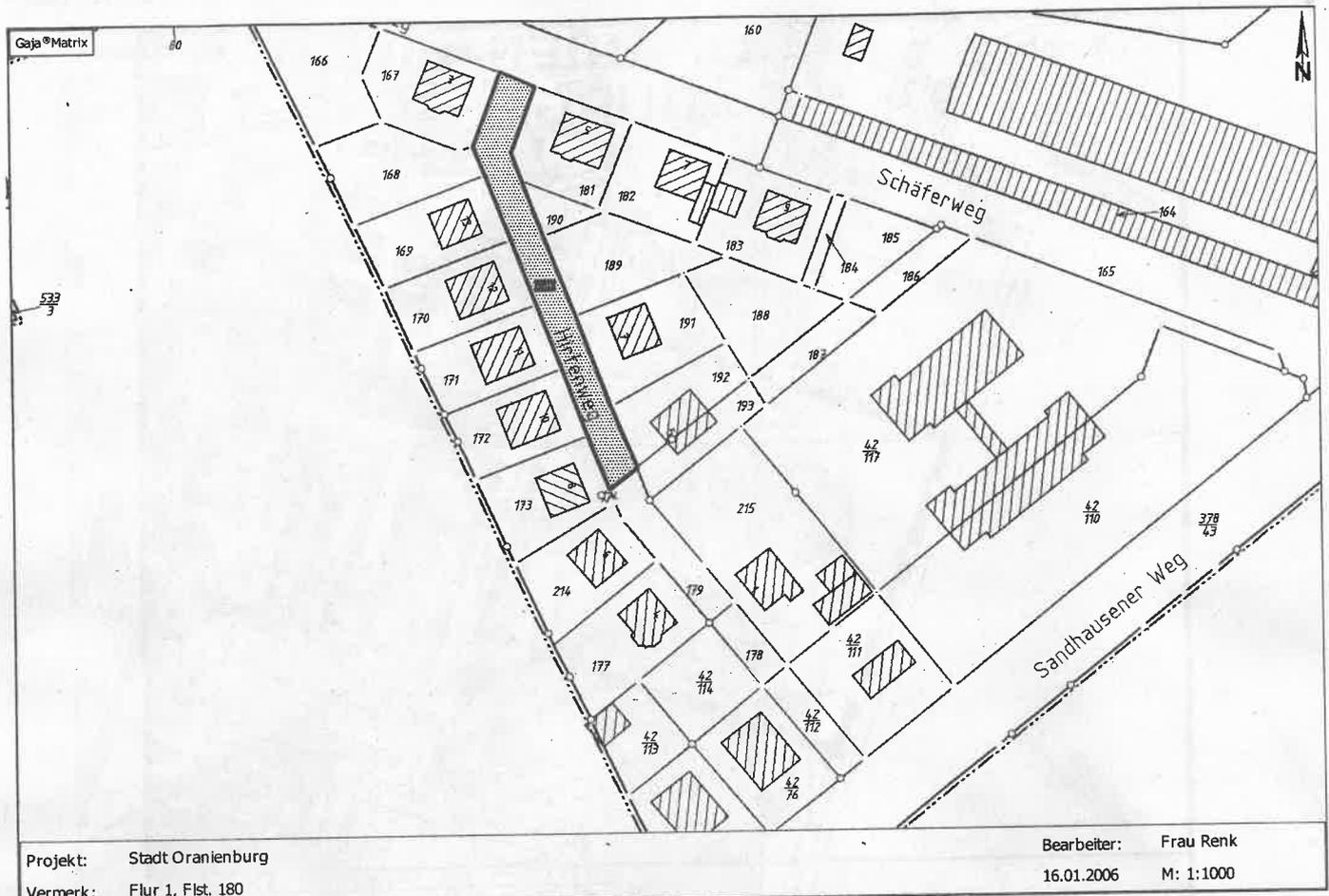
schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei folgender Dienststelle des Bürgermeisters zu erklären:

Stadt Oranienburg – Tiefbauamt
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Oranienburg, den 12. Januar 2006
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siehe Karte Seite 10



Bekanntmachung der am 20.10.2005 beschlossenen Auflösungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes des Malz

Bekanntmachung der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfügung

Die Auflösungssatzung sowie die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigungsverfügung hinsichtlich der Auflösung des TAZ Malz und der Auflösungssatzung wurden am 24.12.2005 im Oranienburger Generalanzeiger und in der Gransee-Zeitung veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 10.02.2006 Veränderungen im Ortsbeirat Malz

Gemäß § 82 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) i. V. m. § 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes BbgKWahlG mache ich hiermit die Veränderungen im Ortsbeirat Malz bekannt.

Bürgerbewegung Malz

Frau Brigitte Schulz und Frau Simone Richter sind im Oktober 2004 aus der Bürgerbewegung Malz ausgetreten.

Entsprechend § 82 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) stelle ich hiermit förmlich fest, dass sie ihre Anwartschaft als Ersatzpersonen auf dem Wahrvorschlag der Bürgerbewegung Malz verloren haben.

Hornauer
 Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen